



Schweizerische Chorvereinigung
Union suisse des chorales
Unione svizzera dei cori
Uniun svizra dals chors

Haus der Musik – Gönhardweg 32 – CH-5000 Aarau
Tel. +41 62 824 54 04 – Fax +41 62 824 54 06
scv@usc-scv.ch – www.usc-scv.ch

Merkblatt Neues und Altes zu Honorar- und Lohnabrechnungen im Chor- und Orchesterbetrieb

Bei der Anstellung von Musikerinnen und Musikern, Solosängerinnen und Solosängern sowie von Dirigentinnen und Dirigenten gilt ab dem 1.1.2026 Folgendes:

Lohn- und AHV-Abrechnungen

Für alle oben erwähnten Anstellungsverhältnisse gilt, dass monatliche Lohnabrechnungen erstellt werden müssen und dass über den gesamten Betrag AHV und ALV abgerechnet werden müssen. Die Ansätze dazu findet man im Internet. Die Praxis ist dahin gehend, dass die Hälfte der Beiträge der Arbeitnehmer bezahlt, die andere Hälfte der Arbeitgeber.

Ende Jahr müssen die Lohnsummen dann der SVA des jeweiligen Kantons gemeldet werden. Zusätzlich müssen die Arbeitnehmer einen Lohnausweis erhalten. Auch dazu findet man die Vorlage im Internet.

Geringfügiger Lohn:

Im Zusammenhang mit der AHV-Abrechnung spricht man vom «Geringfügigen Lohn von bis zu Fr. 2500.—pro Jahr und Arbeitgeber. In den meisten Berufen muss bei geringfügigen Löhnen die AHV nur dann abgerechnet werden, wenn die arbeitnehmende Person dies explizit wünscht. Davon ausgenommen sind aber insbesondere auch Tätigkeiten im künstlerischen Bereich. Bis Ende 2025 wurden Chöre in der AHV-Verordnung nicht speziell unter diesen Ausnahmen genannt. Seit 2026 sind nun aber auch explizit die Chöre aufgeführt.

Obligatorische Unfallversicherung

Die Unfallversicherungspflicht besteht dagegen schon seit 1984 bei jeder im Angestelltenverhältnis bezahlten Arbeit und unabhängig der Lohnhöhe. Die SCV bietet ihren Mitgliedern dazu eine kostenlose Gemeinschaftsversicherung an. Ueber die Homepage usc-scv.ch kann das Formular zur Anmeldung heruntergeladen werden. Wird die Versicherung direkt durch den Chor abgeschlossen ist meistens die Mindestprämie von Fr. 100.—pro Jahr fällig.

Was ist mit Selbständigerwerbenden?

Auch wenn Musiker oder Chorleitende von ihrer Ausgleichskasse eine Bestätigung des Selbständigen-Status vorlegen, ist stets der Einzelfall zu berücksichtigen. Eine Solistin, die zu den vorgegebenen Zeiten zur Probe kommt, das vorgegebene Programm unter Weisung der Dirigentin singt und keinerlei finanzielles Risiko trägt, sondern ihre Gage unabhängig vom finanziellen Erfolg des Konzerts ausbezahlt bekommt, steht in einem befristeten Angestelltenverhältnis. Bei der ausgewiesenen Selbständigkeit handelt es sich um eine «Scheinselbständigkeit», die ausgeübte Tätigkeiten ist im konkreten Fall unselbständig und unterliegt der Abrechnungspflicht.



Schweizerische Chorvereinigung
Union suisse des chorales
Unione svizzera dei cori
Uniun svizra dals chors

Haus der Musik – Gönhardweg 32 – CH-5000 Aarau
Tel. +41 62 824 54 04 – Fax +41 62 824 54 06
scv@usc-scv.ch – www.usc-scv.ch

Ausnahme:

Wird ein Musiker oder eine Musikerin für einen Abend engagiert, ohne an ein im Detail vorgegebenes Programm und ohne an bestimmte Probezeiten und andere Weisungen gebunden zu sein (z.B. für einen Liederabend) gilt das als selbständige Tätigkeit.

Auch wenn ein Musiker nicht als Privatperson sondern als juristische Person (z.B. Musik-GmbH) engagiert wird, stellt die Firma Rechnung und es wird der Bruttobetrag ausbezahlt. Für die AHV-Abrechnung ist dann die rechnungsstellende Firma zuständig.

Chorvertretungen

Wer kennt das nicht: mit dem Chor X stehen Konzerte an, die Hauptprobe kommt auf den regulären Probeabend des Orchesters Y zu liegen. Eine Vertretung muss her und da kein Krankheitsfall oder Unfall vorliegt, tragen die Dirigierenden die Entschädigung der Vertretung in der Regel selbst. Kein Problem, dem Kollegen/der Kollegin werden kurzerhand Fr. 250.—überwiesen. Das Problem dabei: Die Vertretung ist auf diese Weise nicht unfallversichert. Geschieht ein Unfall, haftet dafür der Arbeitgeber und das ist in diesem Fall der/die vertretende Dirigent/in selbst. Da diese/r (und nicht der Chor) dann als Arbeitgeber gilt, greift zwar die Bestimmung betreffend des geringfügigen Lohns (die AHV muss also nur auf Verlangen der Stellvertretung abgerechnet werden), die Unfallversicherungspflicht bleibt jedoch bestehen. Es ist zwar durchaus möglich, als Dirigent/in für eine Mindestprämie eine Unfallversicherung für allfällige Vertretungen abzuschliessen, der einfachste und sicherste Weg ist aber: Der Chor übernimmt die Kosten für die Vertretung (so wie dies bei allen anderen engagierten Musiker/innen auch der Fall ist; er muss diese einfach entsprechend anmelden) und zieht den Betrag von der nächsten regulären Lohnzahlung ab.